

RS Vwgh 1996/3/25 92/10/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1996

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

NatSchG Tir 1975 §13 Abs2;

NatSchG Tir 1975 §13 Abs4;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Zulässigkeit eines Teilbescheides setzt nach dem Gesetz voraus, daß JEDER der getrennten Bescheidpunkte für sich allein und ohne inneren Zusammenhang mit anderen Punkten einem besonderen Abspruch zugänglich ist. Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn ein Bescheidpunkt die notwendige Grundlage (Vorstufe) für den weiteren Bescheidinhalt darstellt (Hinweis E 4.9.1995, 95/10/0061). Hat jemand um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zum Umbau einer Sperre eines Kraftwerkes (hier gem dem Tir NatSchG 1975) angesucht und in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, daß eine näher bezeichnete Dotierwassermenge die Wirtschaftlichkeit des Umbaus der Sperre in Frage stellen würde, ist über diese Frage bereits mit dem Bescheid, mit dem die Bewilligung erteilt wird, zu entscheiden. § 59 Abs 1 zweiter Satz AVG ist nicht anwendbar, weil im Falle der Vorschreibung einer Auflage nach § 13 Abs 2 Tir NatSchG 1975 dem Verpflichteten schon im Hinblick auf die Ausführungsfristen gemäß § 13 Abs 4 Tir NatSchG 1975 ein Anspruch darauf zusteht, daß ihm die Auflage nicht nur dem Grunde nach auferlegt wird. Dem Antragsteller ist es nämlich nicht zumutbar, ohne genaue Kenntnis der von ihm einzuhaltenden Auflagen mit dem Vorhaben zu beginnen (Hinweis E 13.11.1990, 89/07/0079, 90/07/0069).

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruchinhalt des Spruches DiversesRechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen

VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992100046.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at